

## **Satzung über den Kostenersatz für die Trinkwasserhausanschlüsse im Bereich des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Kostenersatzungssatzung Trinkwasserhausanschlüsse)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 38), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 38) und der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 07. Juli 2020 folgende Neufassung der Kostenersatzungssatzung Trinkwasserhausanschlüsse beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (im Folgenden: TAV) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für die Hausanschlüsse.
- (2) Zum Hausanschluss gehören alle Anlagenteile von der Ventilanbohrschelle bzw. dem Abzweig an der Hauptversorgungsleitung bis zur Absperrarmatur (in Fließrichtung) hinter der Mengenmesseinrichtung bzw. dem Wasserzähler. Die Mengenmesseinrichtung bzw. der Wasserzähler selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

### **§ 2 Kostenersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse sind dem TAV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 3 Ersatzpflichtige**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Eigentümer des Grundstückes ist diejenige Person, die das Grundbuch als Grundstückseigentümer verzeichnet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen

geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Ersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 5 Vorausleistungen**

Auf den Ersatzanspruch können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 70 % des voraussichtlichen Kostenersatzanspruchs. Vorausleistungen werden vom TAV nicht verzinst. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Für die Veranlagung und Fälligkeit gilt § 4 entsprechend.

#### **§ 6 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflichten**

Die Pflichtigen haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Ersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderen Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des TAV ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Ersatzanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Ersatzpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher des TAV.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Liebenwalde, den 08. Juli 2020

  
.....  
Jörn Lehmann  
Verbandsvorsteher